

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1862 Ober-Rosbach e.V.“ (TGO) und betrachtet sich als Nachfolger aller Vereine und Interessengemeinschaften, die früher in Ober-Rosbach mit gleicher Zielsetzung bestanden haben.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Rosbach v. d. Höhe.
3. Postalische Anschrift des Vereins ist die Adresse des jeweiligen 1.Vorsitzenden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. 287 eingetragen.
5. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
3. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Ehrenamtszuschale in Anspruch zu nehmen.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein erkennt die Grundsätze des Landessportbundes Hessen (§6 Grundsätze, Abs. 1) an.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
2. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breitensports.
3. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Kinder (bis 13 Jahre)
 - b) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c) Erwachsene
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines

Kalenderhalbjahres bzw. Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen: -
wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlagen - nicht gezahlt hat.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte erlöschen im Falle des Ausschlusses mit der Zustellung des Ausschlussbescheides durch den Vorstand. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Betrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Sie werden vom Vorstand festgelegt.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Bass-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID: DE09TGO00000263453 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 30. März und halbjährlich zum 30. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Betrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. 4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu

diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins der Beitragsschuld eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rück-Lastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung besteht nicht

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr können den Jugendwart wählen, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt. (S. Jugendordnung).
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§7

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Jugendversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
 - e) dem Pressewart,
 - f) bis zu drei Beisitzern im Bedarfsfalle
 - g) der/dem Jugendwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Alle sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Vorstandmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr Mitglied ist. (Ausnahme Jugendwart, lt. Jugendsatzung)
6. In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) der /die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die Pressewart/inIn den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/ die Kassenwart/in
 - c) die Beisitzer
 - d) er/die Jugendwart/in
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch weitergeführt.

10. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
11. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
12. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Rosbach, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, bekannt gegeben werden
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom

Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen

5. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zu-gestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in. Er/Sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Er/die Jugendwart/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
5. Der/die Jugendwart/in vertritt den Verein in allen Jugendfragen.

§ 11

Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegen die laufenden Überwachungen der Rechnung- und Kassenführung.

Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden. Sie haben das Recht, Empfehlungen – die der wirtschaftlichen Verbesserung des Vereins dienen – auszusprechen.

Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Den Kassenprüfern obliegt es, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

1. Ein Kassenprüfer darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein.

§ 12

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Speicherung,
Bearbeitung,
Verarbeitung,
Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
Auskunft über seine gespeicherten Daten;
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
Sperrung seiner Daten;
Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins oder Änderung ihres Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v. d. Höhe, die es ausschließlich für sportliche Zwecke gemeinnützig zu verwenden hat.

Die bisherige Satzung vom 13. März 2002 tritt außer Kraft.

Turngemeinde 1862 Ober-Rosbach e.V.

Der Vorstand
gez.- Timo Becker